

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 270.

Donnerstag den 27. September.

1855.

Bekanntmachung,

die Anmeldung neuer Schüler in die vereinigte Rath's- und Wendler'sche Freischule, so wie in die Schule des Arbeitshauses für Freiwillige betreffend.

Dieserigen Aeltern, Pflegeältern und Vormünder, welche für nächste Ostern um Aufnahme ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen in die vereinigte Rath's- und Wendler'sche Freischule oder in die Schule des Arbeitshauses für Freiwillige bei uns anzusuchen gesonnen sind, haben ihre Gesuche von jetzt an bis spätestens den 29. September d. J.

auf dem Rathhause in der Schulgelde-Einnahme persönlich anzubringen und die ihnen vorzulegenden Fragen vollständig und der Wahrheit gemäß zu beantworten, auch die Zeugnisse über das Alter des anzumeldenden Kindes, so wie darüber, daß demselben die Schutzpocken mit Erfolg eingepflanzt worden, gleichzeitig mitzubringen.

Noch wird aber bemerkt, daß nur die Kinder aufgenommen werden können, welche nächste Ostern das 7. Lebensjahr erreichen und das 8. nicht überschritten haben und daß daher jede diesem Erfordernisse nicht entsprechende Anmeldung unberücksichtigt bleiben muß.

Nach erfolgter Prüfung der Gesuche wird die Bekanntmachung der beschlossenen Aufnahmen in der bisherigen Weise erfolgen.

Leipzig, den 24. Juli 1855.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Bergstr.

Vermietung.

Es soll das in dem sogenannten alten Waagegebäude in der Katharinenstraße befindliche, dormalen an Herrn Binnemann (Bodemer & Comp.) vermiethete Gewölbe nebst Zimmer darüber von Ostern 1858 ab anderweitig auf drei und nach Befinden auf mehrere Jahre mittelst Meißgebots vermiethet werden, und ist hierzu der 28. September d. J.

terminlich anberaumt worden.

Mietlustige haben sich daher gedachten Tages früh um 11 Uhr bei der Rathsstube anzumelden, ihre Gebote zu thun und sich sodann weiterer Resolution, wobei sich der Stadtrath die Auswahl unter den Licitanten, so wie jede sonstige freie Verfügung vorbehalten, zu gewärtigen.

Leipzig, den 20. September 1855.

Des Rath's der Stadt Leipzig Finanzdeputation.

Das Leipziger Waisen- und Correctionshaus in enger Verbindung.

(Gingesendet von einem Aestfremden.)

Wenn jeder Familienvater die Verpflichtungen gegen seine Familie genau kennt und sie eben so gewissenhaft ausführt, dann stände es sicher nicht allein um seine Familie, sondern um die ganze Welt gut.

Das Vorbild der Aeltern ist die Grundlage zur Erziehung der Kinder, und ist es sicher zu den größten Seitenhalten zu rechnen, daß solche Aeltern gute Kinder erziehen; also das Beispiel ist es, was auf das jugendliche Gemüth am meisten Einfluß übt, und deshalb muß es der Aeltern größte Sorge sein, das Kind vor schlechten Beispielen zu hüten; es ist diese Aufgabe selbst für gute Aeltern schwer.

Wenn wir nun für Aeltern diese Pflichten gegen ihre eigenen Kinder groß nennen, so möchten wir die Pflichten derjenigen, welchen fremde Kinder zur Erziehung anvertraut sind, als noch größer bezeichnen. Ob aber diese überall als solche anerkannt und mit der pflichtmäßigen Gewissenhaftigkeit ausgeführt werden, möchten wir wenigstens theilweise bezweifeln.

Es ist der Besuch des hiesigen Waisenhauses, welcher uns zu diesem Artikel dringlichst veranlaßt, und welcher Menschenfreund könnte mit Gleichgültigkeit eine Anstalt zur Erziehung der Waisen betrachten, neben welcher in enger Verbindung ein Correctionshaus

sich befindet. Es muß erwartet werden, daß Anlagen wie diese mit ganz besonderer Ueberlegung gesehen sein müssen, denn es ist die eine Anstalt so wichtig als die andere. Es dürfte wohl von Werth sein, die gewichtigen Gründe kennen zu lernen, aus welchen man eine Anstalt zur Erziehung solcher Kinder mit einer Anstalt zur Bestrafung leichtsinniger und lächerlicher Menschen so enge verbindet, daß beide ein Local zur Wäsche, also gemeinsam gehalten, besitzen, beide eine Küche haben, die ebenfalls gleichzeitig benützt wird und beide, wenn auch jedes einen besondern großen Hofraum, diese beiden aber doch durch einen großen Gang verbunden und der Hof des Waisenhauses von den Sträflingen jeder Zeit betreten wird, indem auf diesem Hofe sich Räume befinden, in welchen die Sträflinge arbeiten müssen.

Hat man geglaubt, die Jugend vor Verbrechen dadurch zu schützen, daß man ihr die Gesellschaft derselben so nahe führte, oder hat man geglaubt, die Sträflinge zu bessern, indem man sie mit dem Bilde der unschuldigen Jugend so nahe in Berührung brachte? Das hiesse aber wahrlich ein eigenes Bild von der Erziehung der Jugend und der Besserung der Correctionärer sich machen. Ist es nach unserer Auffassung schon ein Verbrechen für das jugendliche Gemüth, wenn Anstalten zur Erziehung der Kinder sich in den Ringmauern einer großen Stadt befinden, denn diese gehören hinaus in Gottes freie Natur — dort muß Körper und Geist gepflegt werden, bis ein fester Grund gelegt ist, bis sich ein reifer Bestand